

40 55

Dienstmannen der Bischöfe von Brixen mit einzelnen Gerichten als Teilsprengeln der Grafschaft belehnt waren, diese Lehen abgelöst oder die Dienstmannen samt ihren Lehen von sich abhängig gemacht, so bei den Gerichten ~~Castelruth~~, ~~Gufidaun~~ und Rodeneck¹⁾. Ob der landsässige Adel, Dienstmannen und Ritter, vor der Mitte des 13. Jh. über seine Güter und darauf sitzenden Leute eine Gerichtsbarkeit gehabt hat, kann mangels Urkunden kaum entschieden werden, höchstens über die Eigenleute traf dies zu. Sicher aber hat nach der Ausbildung der Grafschaft Tirol zu Ende des 13. Jh. in dieser eine solche Gerichtsbarkeit nicht gegolten, vielmehr unterstanden die Bauern in der Rechtspflege durchaus den vom Landesfürsten eingesetzten Landrichtern oder Richtern und nicht den Grundherren, von einzelnen Ausnahmen abgesehen. Es war dies ein grundsätzlicher Unterschied zu Baiern, wo dem Adel und den Stiftern auf ihren Hofmarken all~~g~~gemein die niedere Gerichtsbarkeit und Verwaltung zu eigenem Rechte vom Landesfürsten zuerkannt war.

Neben der Grafschaftsgewalt war als ^{2. Komponente} 2. Komponente der Landesherrschaft auch die Vogteigewalt von großer Bedeutung und so besonders auch in Tirol. Die Grafen von Tirol haben die Vogtei über fast alle Hochstifter wie Freising, Regensburg und Augsburg und ~~etliche~~ Klöster von Baiern und Schwaben, die im Inntal und im Etschtal seit dem früheren Mittelalter Grundbesitz hatten, erworben und dies hat bewirkt, dass fast keines von ihnen eine eigene, auch keine niedere Gerichtsbarkeit über seinen dort gelegenen Grundbesitz hatte, nur das Kloster Frauenkiemsee hat einen solchen in seiner Hofmark Axams bei Innsbruck behauptet. Manche bereits mit eigener Niedergerichtsbarkeit ausgestatteten Ämter von auswärtigen Hochstiftern hat Meinhard II. für sich erworben, so jenes zu Pfunds im Oberinntal von Regensburg und jenes zu Eyers bei Schlanders von Freising. Den im Lande selbst gelegenen Klöstern wie Wilten, Stams, Marienberg, Neustift und Sonnenburg, hat der Landesfürst die niedere Gerichtsbarkeit in der Ortsgemeinde, in der das Kloster lag, zugestanden²⁾.

¹⁾ Stolz, Landesbeschreibung von Nordtirol S. 733 u. jene von Südtirol S. 308, 366, 373, 428, 541.

²⁾ Nachweise bei Stolz, Gesch. d. Gerichte Tirols im Arch. öst. Gesch. Bd. 102 S. 117 ff. Landesbeschr. v. Nordtirol a. a. O. Bd. 107 S. 319, 347, 712 u. Landesbeschreibung v. Südtirol S. 88, 441, 507, 566.